Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 3470.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Oktober 1851., betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Auf Ihren Bericht vom 26. September c. ertheile Ich dem zurückerfolgenden, in der General-Versammlung der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau am 29. April d. J. beschlossenen Nachtrage zu dem durch Meinen Erlaß vom 10. Juni 1848. genehmigten Statut der Gesellschaft hierdurch die in Antrag gebrachte Bestätigung.

Gegenwärtigen Erlaß haben Sie durch die Gesetz-Sammlung, die Nachtrags-Paragraphen aber durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 11. Oktober 1851.

Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Westphalen.

Zugleich für den abwesenden Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Minister für Handel und Gewerbe, der Justiz und des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1851.

(Nr. 3471.) Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1851., betreffend den Tarif für das zu Ueckermünde zu erhebende städtische Bohlwerks-, Hafen- und Winterlage-Geld.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 13. November d. J. eingereichten Tarif für das zu Ueckermünde zu erhebende städtische Bohlwerks-, Hafen- und Winterlage-Geld mit dem Vorbehalte einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und überlasse Ihnen, diesen Erlaß nebst dem anliegenden, von Mir vollzogenen Tarif durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. — Mit dem Tage, mit welchem dieser neue Tarif in Kraft tritt, soll die Erhebung der städtischen Schiffahrts-Abgaben nach den bisher üblichen Sätzen eingestellt werden.

Bellevue, den 24. November 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

Tarif,

nach welchem das Bohlwerks-Geld, das Hafen-Geld und das Winterlage-Geld in der Stadt Ueckermünde zu erheben ist.

A. An Bohlwerks-Geld

ist zu entrichten, wenn die der Stadt gehörigen, für den öffentlichen Verkehr bestimmten Bohlwerke gebraucht werden,

a. zum Entlöschen oder Laden:

	Sgr.	Pf.
1) für jedes Boot unter drei Last Tragfähigkeit......	2	6
2) für Wasserfahrzeuge jeder Art, welche drei Last und darüber groß sind, für jede Last Tragfähigkeit......	1	—
3) für Floßholz, welches zu Wasser gebracht, oder aufgeschleppt wird,		
für jedes Stück Stark-Holz	1	—
= = = Mittel- = ...	—	9
= = = Klein- = ...	—	6
für 15 Stück Lattstämme.........................	1	—

b. zum Handelsbetriebe vom Wasser aus:

	Sgr.	Pf.
für Fahrzeuge jeder Art und Größe, für jede Last Tragfähigkeit	2	—

Nähere Bestimmungen.

1) Bei einer nicht vollen Ladung wird, sofern dieselbe weniger als ein Viertel der vollen beträgt, nur der vierte Theil des Tarifsatzes, wenn dieselbe über ein Viertel und bis zur Hälfte der vollen Ladung beträgt, der halbe Tarifsatz, wenn die Ladung aber mehr, als die Hälfte der vollen beträgt, der ganze Tarifsatz entrichtet.

2) Der Satz von 2 Sgr. 6 Pf. wird auch dann erhoben, wenn der vierte Theil oder beziehungsweise die Hälfte des Tarifsatzes diesen Betrag nach dem Tarife nicht erreicht.

3) Jeder, der sich der städtischen Bohlwerke zum Löschen, Laden, zum Handelsbetriebe oder zum Abbringen oder Aufschleppen des Floßholzes bedienen will, hat sich vorher bei den städtischen Behörden zu melden, und die betreffenden Abgaben im Voraus zu entrichten.

4) Für das Einnehmen von Ballast am Bohlwerk wird der vierte Theil des Tarifsatzes A. a. 1. und 2. entrichtet.

5) Für Fahrzeuge, welche am städtischen Bohlwerke gelöscht haben und dann wieder Ladung einnehmen, wird die Abgabe für die letztere Operation besonders berechnet.

6) Für Fahrzeuge aller Art, welche vom Bohlwerk aus Handel treiben, wird, wenn sie länger als eine zu sieben Tagen gerechnete Woche am Bohlwerke liegen, für jede neu angefangene Woche das Bohlwerks-Geld von Neuem nach dem tarifmäßigen Satze bezahlt.

7) Die Tragfähigkeit wird nach preußischen Schiffslasten zu 4000 Pfund bestimmt und aus den Meßbriefen ermittelt.

B. An Hafen-Geld

wird entrichtet:

von jedem Fahrzeuge über drei Last Tragfähigkeit, welches das durch die Schiffsanbindepfähle bezeichnete städtische Hafengebiet gebraucht,

a) wenn dasselbe die Brücke nicht passirt, für die Last .... 3 Pf.

b) wenn dasselbe die Brücke passirt:

1) bei einer Tragfähigkeit bis einschließlich dreißig Lasten, für die Last .... 5 =

2) bei größerer Tragfähigkeit für die Last .... 4 =

Nähere Bestimmungen.

1) Das Hafengeld wird für Ein- und Ausgang nur einmal, und zwar beim Ausgange entrichtet.

2) Die Tragfähigkeit wird nach preußischen Schiffslasten zu 4000 Pfund bestimmt und aus den Meßbriefen ermittelt.

3) Fahrzeuge bis zu drei Lasten Tragfähigkeit einschließlich sind nicht hafengeldpflichtig.

C. An Winterlage-Geld

wird entrichtet:

von jedem im städtischen Hafengebiete, also im Bereich der von der Stadt in der Uecker unterhaltenen Schiffsanbindepfähle, Winterlage haltenden Fahrzeuge von sechs Lasten Tragfähigkeit und darüber, für die Last Tragfähigkeit .... 6 Pf.

Be-

Befreiungen.

I. Die vorstehend zu A. B. und C. erwähnten Abgaben werden nicht erhoben:

1) von allen Fahrzeugen, welche mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind;

2) von Böten und Anhängen, welche zu den, den Abgaben unterliegenden Schiffsgefäßen gehören.

II. Das Bohlwerk am rechten Ufer der Uecker oberhalb der Brücke bleibt den Ueckermünder Fischern zu ihrem Verkehr vorbehalten, welche von der Verpflichtung zur Zahlung der Bohlwerksabgabe (A.) befreit sind.

III. Neue, noch nicht in Fahrt gewesene, in Ueckermünde erbaute, Fahrzeuge zahlen, wenn sie über Winter in dem Pfahlgebiete der Uecker liegen bleiben (vergleiche C.), kein Winterlage-Geld.

Bellevue, den 24. November 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 3472.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1851., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849. aufzunehmende Staatsanleihe von sechszehn Millionen Thalern.

Dem Antrage in Ihrem Berichte vom 27. d. Mts. entsprechend, bestimme Ich hiermit, daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849., betreffend den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, sowie die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel (Gesetz-Sammlung Seite 437.), nach Maaßgabe des gegenwärtigen Bedarfs jetzt aufzunehmende Staatsanleihe von sechszehn Millionen Thalern zum Zinsfuße von vier und einem halben Prozent jährlich in Schuldverschreibungen über hundert, zweihundert, fünfhundert und tausend Thaler ausgegeben, und vom 1. Januar 1852. ab innerhalb der nächsten fünf Jahre jährlich mit Einem Prozent, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen des Gesammtkapitals, getilgt werde. Vom 1. Januar 1857. ab soll dem Staate das Recht vorbehalten bleiben, den hiernach zu berechnenden Tilgungsfonds zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf. Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. November 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

An den Finanzminister.

(Nr. 3473.) Bekanntmachung über den Beitritt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 14. Dezember 1851.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß dem Vertrage zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 40. Seite 711. ff.) in Gemäßheit des §. 15. desselben

die Herzoglich Braunschweigsche Regierung unter dem 6. Dezember d. J. beigetreten ist.

Berlin, den 14. Dezember 1851.

Der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

 Be=

Berichtigung

zweier Fehler im Artikel 12. der Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern vom 23. August 1851.

Im Jahrgange 1851. der Gesetz-Sammlung Seite 676. Zeile 1. von oben ist anstatt „bei den Kapiteln" zu lesen: bei dem Kapitel.

Ferner sind eben daselbst die Worte „für jede Abtheilung" zu streichen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)